

3. Die Auswirkungen der erfolgsorientierten teleologischen Auslegung auf den Beendigungszeitpunkt	41
4. Kritik dieser Auswirkungen	43
a) Die weitere Tatbestandsverwirklichung	43
b) Die Selbstbeschränkung der teleologischen Auslegungsmethode durch die Berücksichtigung der Handlungsunwerte	44
II. Die Bedeutung des Unrechtstatbestandes für die Beendigung	46
1. Die Abgrenzung des Unrechtstatbestandes von anderen Tatbestandsbegriffen	46
2. Die formelle und die materielle Rechtswidrigkeit	46
3. Die Konsequenz des materiellen Rechtswidrigkeitsbegriffes für den Tatbestand	47
4. Die Funktion des Tatbestandes in einer teleologischen Verbrechenslehre	49
a) Die Individualisierung	49
b) Der fragmentarische Charakter des Strafrechts	50
5. Die Berücksichtigung des Handlungsunwertes neben dem Erfolgsunwert	51
a) Die Vermeidung einer einseitigen Erfolgsorientierung	52
b) Die personalen Bestandteile des Handlungsunwertes	52
c) Die Berücksichtigung der Tatmodalitäten	54
aa) Die Gefährlichkeitsseite des Handlungsunwertes	54
bb) Die Verwerflichkeitsseite des Handlungsunwertes	54
6. Der objektive Charakter des Rechtswidrigkeitsurteils	55
7. Das Verhältnis von Garantietatbestand und Unrechtstatbestand ..	56

Drittes Kapitel

Die Fortführung der Tat über die Vollendung hinaus

I. Die Berücksichtigung der Tatmodalitäten auch nach Vollendung der Tat	57
II. Die Fortführung der vollendeten Tat durch aktives Tun	60
III. Die Fortführung der vollendeten Tat durch Unterlassen	60
1. Kontinuität der Handlung auch in der Untätigkeitsphase?	62
2. Die Notwendigkeit der Unterlassungskonstruktion	64
a) Die Garantienpflicht zur Erfolgsabwehrung aus Ingerenz	65
b) Die Intensivierung des Erfolges durch nachfolgendes Unterlassen	65
c) Die Unzulänglichkeit der Unterscheidung von Dauerdelikt und Zustandsdelikt	67
d) Die Gleichwertigkeit des nachfolgenden Unterlassens	69

Inhaltsverzeichnis	11
aa) Die Bewirkensäquivalenz	69
bb) Die Modalitätsäquivalenz	70
IV. Die Phase reinen Kausalverlaufs zwischen Verhaltensabschluß und Erfolgseintritt	74
V. Die Unterscheidung der Verhaltensbeendigung von der Erfolgsbeendigung	76

Viertes Kapitel

Die Begriffe der Verhaltens- und Erfolgsbeendigung in ihrer Anwendung

I. Die Verhaltens- oder die Erfolgsbeendigung als Abgrenzungskriterium von Teilnahme und den Anschlußdelikten	80
1. Der späteste Zeitpunkt der Beihilfe	80
a) Beihilfe zu einem gesetzlich typisierten Verhalten	81
b) Beihilfe bis zum Eintritt des letzten tatbestandsmäßigen Erfolges	83
aa) Die Bedeutung der Tatherrschaft	85
bb) Der Strafgrund der Beihilfe	90
c) Die Milderung des Ergebnisses durch § 49 Abs. 2	92
d) Beihilfe durch Unterlassen	94
2. Einzelfälle der Beihilfe nach Vollendung der Haupttat	94
a) Der späteste Zeitpunkt der Beihilfe zu Diebstahl und Raub ..	94
aa) Die Rechtsprechung des BGH	95
bb) Die Rechtsprechung des RG	97
cc) Die Verwirklichung der Zueignungsabsicht als Beendigung? ..	98
dd) Der Abschluß der Wegnahmehandlung als Beendigung ..	100
b) Der späteste Zeitpunkt der Beihilfe zu Betrug und Erpressung ..	101
aa) Die Rechtsprechung des RG	102
bb) Kritik der Lehre von der Absichtsverwirklichung als Beendigung	103
c) Der späteste Zeitpunkt der Beihilfe zur Brandstiftung	104
d) Der späteste Zeitpunkt der Beihilfe zu Dauerdelikten	106
e) Der späteste Zeitpunkt der Beihilfe zur Unfallflucht	107
f) Der späteste Zeitpunkt der Beihilfe zu zweiaktigen Delikten (§§ 146, 267)	107
3. Sukzessive Mittäterschaft bis zur Erfolgsbeendigung?	108
a) Das Erfordernis des gegenseitigen Einverständnisses	108
b) Das Erfordernis der Tatherrschaft	109
4. Der früheste Zeitpunkt der Anschlußdelikte	110
a) Die Strafvereitelung	110
aa) Die Rechtsprechung zur möglichen Überschneidung mit der Vortatteilnahme	112

bb) Der Versuch einer klaren zeitlichen Trennung	114
cc) Die besondere Schutzrichtung der Strafvereitelung	115
b) Die sachliche Begünstigung	116
aa) Die Erlangung von Vorteilen	116
bb) Zeitliche Trennung durch Begrenzung des Tatbestandes der Vortat	117
α) Der Diebstahl als Vortat	118
β) Die Jagdwilderei als Vortat	119
γ) Die mehrfache Zueignung einer Sache	121
δ) Die Fälle des Sparbuchdiebstahls	124
cc) Die materielle Korrektur des Begünstigungstatbestandes ..	127
α) Die Rechtsprechung zu Konterbande, Bannbruch und Zollhinterziehung	127
β) Der Schutzzweck der Begünstigung	130
dd) Die Lösung durch Konkurrenzergewägungen	132
c) Die Hehlerei	133
aa) Die Selbständigkeit der Hehlerei	133
bb) Die abgeschlossene Vortat	135
cc) Realkonkurrenz von Vortatteilnahme und Hehlerei	137
dd) Die Schutzrichtung der Hehlerei	137
II. Die Verwirklichung qualifizierender Umstände nach der Vollendung	138
1. Die Rechtsprechung zu Diebstahl und Raub und ihr Verhältnis zum räuberischen Diebstahl	138
2. Die Kritik dieser Rechtsprechung	143
3. Die Fortführung der Tat durch Unterlassen	147
a) Beim Dauerdelikt	148
b) Bei der Erpressung	148
4. Ergebnis	150
III. Die Gegenwärtigkeit des Angriffs bei der Notwehr	151
1. Die Verwendung des rechtsgutsbezogenen Beendigungsbegriffs ..	153
2. Der Angreifer und sein Verhalten	154
a) Das aktive Verhalten des Angreifers nach der Vollendung ..	155
b) Das Unterlassen des zuvor aktiv Angreifenden	155
3. Das Schutzbedürfnis des Angegriffenen	159
IV. Der Beginn der Verfolgungsverjährung	163
1. Der Begriff der Erfolgsbeendigung und die Erfolgstheorie	163
2. Der Begriff der Verhaltensbeendigung und die erweiterte Tätig- keitstheorie	164
3. Die Beschränkung der Erfolgstheorie auf tatbestandsmäßige Er- folge	164
a) Bei Dauerdelikten	165
b) Bei der Steuerverkürzung	166
c) Beim Rentenbetrug	166

d) Beim Anstellungsbetrug	167
4. Die Anwendung der erweiterten Tätigkeitstheorie auf dieselben Fälle	168
5. Der Vorzug der erweiterten Tätigkeitstheorie	170
a) Das fahrlässige Erfolgsdelikt	171
b) Die Berücksichtigung des Handlungsunwertes	171
c) Der materielle Kern der Verjährung	172
V. Der Amnestiestichtag	173
1. Die Erfolgstheorie und der rechtsgutsbezogene Beendigungsbegriff	173
2. Der Vorzug der erweiterten Tätigkeitstheorie	174
VI. Der Begriff der Beendigung und die Konkurrenzen	176
1. Die Auswirkungen des rechtsgutsbezogenen Beendigungsbegriffs	176
2. Die natürliche Handlungseinheit und die Beendigung	177
a) Die gemeinsame Fragerichtung	177
b) Die natürliche Handlungseinheit nach der Rechtsprechung	178
c) Die Kritik dieser Rechtsprechung	179
d) Die Bindung der Handlungseinheit an den normativen Tatbestandsbegriff	179
e) Die tatbestandliche Handlungseinheit und die Verhaltensbeendigung	180
aa) Die iterative Tatbestandsverwirklichung	181
bb) Die sukzessive Tatbestandsverwirklichung	182
f) Die Einbeziehung der Absichtsverwirklichung in die Handlungseinheit (§§ 146, 263, 265, 267)	183
g) Die Dauerdelikte als Handlungseinheit	186
3. Die Idealkonkurrenz und die Beendigung	188
a) Die Erweiterung des Bereichs der Idealkonkurrenz durch den rechtsgutsbezogenen Beendigungsbegriff	189
b) Die Verwendung des Begriffs der Verhaltensbeendigung	190
c) Die Untersuchung von Einzelfällen	191
aa) Idealkonkurrenz mit Dauerdelikten	191
bb) Idealkonkurrenz mit Diebstahl und Raub	193
cc) Idealkonkurrenz mit Absichtsdelikten	195
dd) Idealkonkurrenz mit zweiaktiven Delikten	196
4. Die weitergehende Rechtsprechung zur natürlichen Handlungseinheit	197
5. Die fortgesetzte Tat und die Beendigung	198
Literaturverzeichnis	202

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
AbgO	Abgabenumordnung
Abs... S...	Absatz... Satz...
AE	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil (2. Aufl., Tübingen 1969)
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayOblG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BayOblGSt.	Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayZ	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
Bd.	Band
Begr.	Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT	Besonderer Teil
BtagsDrucks.	Drucksache des Bundestags
BVfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Strafrecht, Neue Folge
DStrZ	Deutsche Strafrechts-Zeitung
E 62	Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 mit Begründung — Bundestagsvorlage — Bonn 1962
etc.	et cetera
ff.	folgende
Fg.	Festgabe
Fn.	Fußnote
Fs.	Festschrift
GA	1880 - 1933: Archiv für Strafrecht und Strafprozeßrecht, begr. von Th. Goltdammer; 1953 ff.: Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GS	Der Gerichtssaal
Hb.	Handbuch
He	Handlungseinheit

HEST.	Höchstrichterliche Entscheidungen. Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen
hL	herrschende Lehre
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
i. d. R.	in der Regel
i. S.	im Sinne
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Lb.	Lehrbuch
LitUrhG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst
LK	Leipziger Kommentar
LM	Entscheidungen des BGH im Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmayer, Möhring u. a., 1951 ff.
LvV	Lehre vom Verbrechen
LZ	Leipziger Zeitschrift
Mat.	Materialien zur Strafrechtsreform
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
NdS	Natur der Sache
n. F.	neue Fassung
Nied.	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission
Nr.	Nummer
OGHSt.	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
Rdn.	Randnote
RG	Reichsgericht
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RMG	Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
SchwZtR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
s. l.	sine lege
StGB	Strafgesetzbuch
1. StR	Entscheidungen des 1. Strafsenats des BGH
StVG	Straßenverkehrsgesetz
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechtssammlung
VuN	Vor- und Nachtat
VZG	Vereinszollgesetz
WStG	Wehrstrafgesetzbuch
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
z. B.	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

I. Die Unterscheidung von Vollendung und Beendigung

Der Begriff der ‚Beendigung‘ verweist auf das Ende des Verbrechens, jedoch gilt dies auch für den Begriff der ‚Vollendung‘, da beide Begriffe im alltäglichen Sprachgebrauch in nahezu derselben Bedeutung gebraucht werden. In der strafrechtlichen Lehre und Rechtsprechung aber werden sie seit langem unterschieden. Dabei gibt die Vollendung in den Fällen, in denen ein Auseinanderfallen der Zeitpunkte der Vollendung und Beendigung angenommen wird, einen früheren Zeitpunkt als die Beendigung an. Diese terminologische Unterscheidung wird auch in der folgenden Arbeit verwendet.

Einen ersten Hinweis auf die Differenz der beiden Begriffe erhalten wir, wenn wir die der Vollendung und Beendigung in der strafrechtlichen Literatur häufig beigefügten Attribute betrachten. Während die Vollendung als ‚rechtliche‘ oder ‚juristische‘ gekennzeichnet wird, spricht man von der Beendigung als einer ‚faktischen‘ oder ‚tatsächlichen‘¹. Dieser Sprachgebrauch ist jedoch irreführend, denn er legt die Annahme nahe, daß nur die Vollendung ein juristisch relevanter Begriff sei, während die Beendigung nur von tatsächlicher, nicht aber rechtlicher Bedeutung zu sein scheint.

In dieser Annahme wird einerseits übersehen, daß auch die ‚juristische Vollendung‘ einen Zeitpunkt im tatsächlichen Geschehen angeben muß und sich insofern nicht von der Beendigung unterscheiden kann. Zum anderen hätte, wenn diese Annahme richtig wäre, eine Untersuchung der Beendigung des Verbrechens keinen Sinn, da sie keinen rechtlich relevanten Begriff zum Gegenstand hätte. Die folgende dogmatische Untersuchung will jedoch gerade nachweisen, daß es sich bei der Beendigung um einen teleologischen Begriff handelt, der bestimmte Zwecke in der strafrechtlichen Systematik erfüllen kann².

¹ Vgl. den Titel der Dissertation von König: Die Unterscheidung von juristischer Vollendung und faktischer Beendigung und ihre Bedeutung für Teilnahme und Begünstigung. *Maurach*, AT, 627, unterscheidet faktische Beendigung von tatbestandsmäßiger Vollendung, auf S. 568/9 gebraucht er das Attribut tatsächlich für die Beendigung. *Köhler*, 455, führte sogar lateinische Bezeichnungen ein, die sich aber nicht durchsetzten: Vollendung als ‚delictum perfectum‘ und Beendigung als ‚delictum finitum‘.

² Vgl. *Larenz*, Methodenlehre, 324.

1. Der Begriff der formellen Vollendung und seine strafrechtliche Konsequenz

Auch der Begriff der Vollendung könnte Gegenstand einer solchen Untersuchung sein, zumal ihr Zeitpunkt in Einzelfällen oft schwer zu bestimmen ist, wie die Diskussion um den Vollendungszeitpunkt beim Diebstahl in Warenhäusern und Selbstbedienungsläden exemplarisch zeigt³. Aber dieser Begriff und sein Zweck liegen in der Strafrechtsdogmatik seit langem fest und brauchen deshalb nicht allgemein noch bestimmt zu werden: das Verbrechen ist vollendet, wenn sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind⁴. Das hat zur Konsequenz, daß derjenige, der — bei Vorliegen der sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen — die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt hat, mit der Vollendungsstrafe für das betreffende Delikt belegt werden kann⁵.

Diese feste Erkenntnis wird auch dadurch ausgedrückt, daß die Vollendung als formelle⁶ charakterisiert wird; formell, weil es allein auf die Fassung des jeweiligen Tatbestandes ankommt, wann ein Verbrechen vollendet ist. Und zwar ist hier die erstmalige Erfüllung des Tatbestandes gemeint, denn schon von diesem Zeitpunkt an, kann der Täter mit der Vollendungsstrafe belegt werden.

2. Der Begriff der materiellen Beendigung und seine möglichen Konsequenzen

Dagegen wird die Beendigung oft als materielle Vollendung bezeichnet⁷. Damit ist schon angedeutet, daß sich die Beendigung nicht formal wie die Vollendung an die Erfüllung sämtlicher Tatbestandsmerkmale klammert, sondern daß sie sich nach materiellen, inhaltlichen Kriterien richtet, z. B. so, daß an den Abschluß der Rechtsgutsverletzung angeknüpft wird. Das strafrechtliche Unrecht wird dabei materiell betrachtet, und deshalb wird die Frage gestellt, wann dieses materielle Unrecht seinen Abschluß erreicht hat⁸.

Dieser Begriff der materiellen Vollendung, den wir im folgenden Beendigung nennen, ist nur dann von dogmatischer Bedeutung, wenn mit der dabei vorausgesetzten Erweiterung des Deliktsbereichs besondere systematische Konsequenzen verbunden sind.

Als mögliche Konsequenzen eines solchen, erst noch zu findenden Beendigungszeitpunktes kommen in Betracht:

³ Vgl. BGHSt. 16, 271.

⁴ Maurach, AT, 627, Baumann, 527, Welzel, 188, Schönke - Schröder, 1 vor § 43, so aber auch schon Kohler, GA, 53, 155.

⁵ Winkler, 6: Anknüpfungspunkt für die gesetzliche Vollstrafe.

⁶ Jescheck, 342.

⁷ Stratenwerth, JZ 61, 95 ff., Maurach, AT, 569, 589, auch materielle Beendigung, Welzel, 111, Jagusch, LK, § 43 II 1e aa.

⁸ Vgl. dazu die Dissertation Winklers, insbes. S. 12.

- Beihilfe und Mittäterschaft wären noch bis zur Beendigung möglich
- davon wäre möglicherweise der früheste Zeitpunkt der sogenannten Anschlußdelikte berührt
- Qualifikationsmerkmale wie z. B. das Waffenführen in § 244 wären noch bis zur Beendigung zu berücksichtigen
- die Möglichkeit der Annahme von Idealkonkurrenz wegen teilweiser Identität der Ausführungshandlungen würde erweitert, da eine teilweise Deckung bis zur Beendigung des zuerst begonnenen Delikts angenommen werden könnte
- die Berechtigung zur Notwehr würde verlängert, wenn der Angriff in einem strafbaren Verhalten besteht
- die Verjährung und die Amnestie wären auf den Beendigungszeitpunkt verwiesen.

Bevor jedoch an eine nähere Prüfung dieser möglichen Konsequenzen herangegangen werden kann, ist zunächst die Frage zu beantworten, ob es überhaupt eine Beendigung des Verbrechens nach dessen Vollendung geben kann. Offensichtlich ist nur, daß ein Bedürfnis besteht, die strafrechtliche Betrachtung des deliktischen Geschehens nicht schon bei der Vollendung abzubrechen, sondern sie auch noch danach weiterzuführen. Das zeigt schon das Alter der Diskussion um die Beendigung⁹. Daß dieses Bedürfnis aber auch ein sachlich berechtigtes ist, zeigen am deutlichsten einige problematische Fälle, die schon das Reichsgericht in ähnlicher Fallgestaltung zu entscheiden hatte, und die uns im folgenden immer wieder beschäftigen werden.

3. Typische Fälle mit Beendigungsproblematik

- A sperrt den B ein und läßt ihn einige Tage sitzen. Die Freiheitsberaubung gem. § 239 ist schon mit dem Einsperren tatbestandsmäßig erfüllt und also vollendet. Ist damit aber alles strafrechtlich Bedeutsame geschehen, oder setzt sich die Straftat bis zur Beendigung, die in der Freilassung des B liegt, fort?
- D stiehlt Schmuck in einer Villa, steckt die Beute in seine Hosentasche und verläßt das Villengrundstück durch den Garten. Die Vollendung des Diebstahls liegt schon in der Begründung neuen Gewahrsams, die hier von der h. M.¹⁰ im Einsticken des Schmucks gesehen wird. Ist damit das Verlassen des Grundstücks, die Sicherung der Beute strafrechtlich bedeutungslos, oder gibt es auch hier noch einen späteren Beendigungszeitpunkt?

⁹ Vgl. Hälschner 1860 in: GA 8, 441 ff., H. König, Dissertation von 1938, Gelbert, DStR 1943, 1 ff.

¹⁰ BGHSt. 16, 271 ff.